



Frau
Bettina Raddatz

Bearbeitet von **Frau Dr. Seibel**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

5330 I HB - 105. 2/16

5050

15. Juni 2017

Ihre E-Mail vom 15. Mai 2017 an Frau Tödt

Sehr geehrte Frau Raddatz,

Ihre E-Mail vom 15. Mai 2017 an Frau Tödt ist mir zur Bearbeitung zugeleitet worden. Bezugnehmend auf Ihre Ausführungen teile ich Ihnen mit, dass die Staatsanwaltschaft um strafrechtliche Prüfung Ihres Vorbringens gebeten wurde. Auf die Durchführung der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungen nimmt das Niedersächsische Justizministerium keinen Einfluss.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt durch Richter oder Richterinnen des für die Hauptsache zuständigen Prozessgerichts bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO. Die Klärung der Zuständigkeit obliegt dabei den Gerichten und betrifft nicht den Aufgabenbereich des Niedersächsischen Justizministeriums. Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen, wird diese jedem Rechtssuchenden bei dem die finanziellen Voraussetzungen vorliegen, gewährt, damit dieser seine Rechte vor Gericht geltend machen kann. Es steht somit jedem Bürger der Rechtsweg offen.

Hinsichtlich der von Ihnen mitgeteilten Drohungen in den Kommentaren zu Ihren Blogbeiträgen bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rust